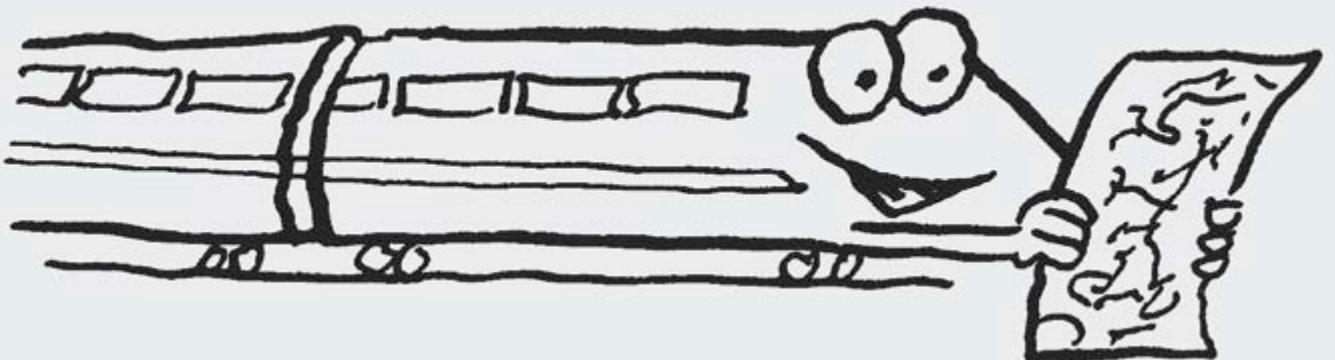


Durchblick

Die Informationszeitschrift für unsere Mandanten

Ausgabe 01/2011



In dieser Ausgabe:

49. Verkehrsgerichtstag
in Goslar – wir waren wieder für Sie da

7 | Verkehrsrecht
Vollstreckung von
Bußgeldern im
Ausland

12 | Familienrecht
Übertragung des Sorge-
rechtes eines nicht-
ehelichen Kindes auf
den Kindesvater

20 | Internetrecht
Abgemahnt – Haftung
eines W-LAN-Anschluss-
inhabers

Hartmut Roth ist Mitglied in den Arbeitsgemeinschaften Verkehrsrecht, Strafrecht, Anwaltsmanagement und Mediation des Deutschen Anwaltvereins, Mitglied bei „Christen in der Wirtschaft“, Mitglied im Blauen Kreuz



Liebe Mandanten,

seit September habe ich eine Monatskarte der Dresdner Verkehrsbetriebe. Das ergab sich deshalb, da wir am 22. August einen Notartermin hatten und der Notar anrief und mitteilte, dass wegen des Stadtfestes der Verkehr über die Elbbrücken mit Staus verbunden sei. Unsere jüngste Anwältin schlug vor, mit der Straßenbahn zu fahren, und besorgte Tickets. Die Strecke Bünaustraße – Albertplatz dauerte 12 Minuten, der Weg zum Notar nochmal 3 Minuten, die Unterschrift 2 Minuten, dann der gleiche Rückweg. Ich war begeistert. Ich musste mich um keinen Parkplatz kümmern, hatte keinen Stau zu verkraften, die Straßenbahn fährt fast vor unserer Haustür ab, alle drei Minuten eine andere, längste Wartezeit 10 Minuten: Besser geht's nicht.

Da ich fast jeden Morgen in Pesterwitz zur Bushaltestelle laufe, bin ich auch mit den Nachbarn wieder ins Gespräch gekommen, da ich gefragt werde, wie lange mein Fahrverbot noch dauert. Ich erzähle dann immer obige Geschichte und mir wird geglaubt, da ich nach wie vor zu den Terminen auswärts mit eigenem Fahrzeug anreise, da ich zur Bundesbahn nicht das Vertrauen habe, das ich jetzt über den Winter zu den Dresdner Verkehrsbetrieben aufgebaut habe, die auch bei Extremwetter zuverlässig fahren.

Allerdings erschüttert ein neues Urteil des Kammergerichts Berlin meine neue Leidenschaft: Bei Sturz eines Fahrgasts im Linienbus trifft den Fahrgast ein Mitverschulden von mindestens 25 %. Das Berliner Kammergericht führt dazu aus: Der Fahrgast in einem Linienbus ist verpflichtet, sich immer so festzuhalten, dass er während der Fahrt sicher positioniert ist und durch ruckartige Bewegungen, die beim Busbetrieb zu erwarten sind, nicht aus dem Gleichgewicht und damit zu Fall kommt.

Aber Dresden ist nicht Berlin. Entweder hatte ich bisher immer einen Sitzplatz oder es war so eng, dass man nicht umfallen konnte.

Mit dieser Werbung für die Dresdner Verkehrsbetriebe wünsche ich Ihnen, dass 2011 ein Jahr mit positiven Veränderungen wird.

**Ihr
Hartmut Roth**



Inhalt

Verkehrsrecht

| | |
|---|----|
| Über 1.000 Experten diskutierten beim 49. Verkehrsgerichtstag | 4 |
| 49. Verkehrsgerichtstag in Goslar – wir waren wieder für Sie da | 5 |
| Fragen zur Vollstreckung von Bußgeldern im Ausland | 7 |
| Winterdienst | 8 |
| Bild genauso bindend wie der Text | 10 |

Familienrecht

| | |
|---|----|
| Übertragung des Sorgerechtes eines nichtehelichen Kindes auf den Kindsvater | 12 |
|---|----|

Arbeitsrecht

| | |
|--|----|
| LSG-Urteil: Kein Kurzarbeitergeld nur wegen Gesetzesänderung | 14 |
|--|----|

Zivilrecht

| | |
|---------------------------------------|----|
| Vom Richter zum Vergleich „geprügelt“ | 15 |
|---------------------------------------|----|

Mietrecht

| | |
|--|----|
| Schimmelpilz in der Wohnung – Dauerlüften unzumutbar | 16 |
|--|----|

Versicherungsrecht

| | |
|---|----|
| BSG: Jobcenter müssen Beiträge zur privaten Krankenversicherung für Hartz-IV-Empfänger zahlen | 18 |
|---|----|

Internetrecht

| | |
|---|----|
| Abgemahnt – Haftung eines W-LAN-Anschlussinhabers | 20 |
|---|----|

Kurzweiliges

| | |
|-------------------------------|----|
| Kurioses aus dem Rechtsalltag | 22 |
|-------------------------------|----|

Rückenbelastung im Alltag / Kriesten GmbH

| | |
|---|----|
| Bringen Sie Arbeit und Gesundheit in Einklang | 24 |
|---|----|

| | |
|-----------|----|
| Impressum | 27 |
|-----------|----|

| | |
|---------|----|
| Kontakt | 28 |
|---------|----|



Von Rechtsanwalt
Christian Janeczek

Über 1.000 Experten diskutierten beim 49. Verkehrsgerichtstag

Die Verkehrsrechtler der Kanzlei nahmen auch in diesem Jahr am Verkehrsgerichtstag vom 26.01. bis zum 28.01.2011 in Goslar teil. Wieder weit mehr als 1.000 Experten diskutierten dabei in 8 verschiedenen Arbeitskreisen über aktuelle Probleme im Bereich des Verkehrsrechts. Dabei hat sich der Verkehrsgerichtstag zu einem wichtigen Institut des Verkehrsrechts entwickelt, dessen Empfehlungen regelmäßig die zukünftige Gesetzgebung und Rechtsprechung entscheidend prägen. Da so auch für Rechtsanwälte die Möglichkeit besteht, die zukünftigen Entwicklungen im Sinne der Mandanten in die richtigen Bahnen zu leiten, ist die Teilnahme der Verkehrsrechtler unserer Kanzlei selbstverständlich.

Ein wichtiger Arbeitskreis befasste sich mit Drogen im Straßenverkehr. Anders als beim Alkohol existieren für Drogen keine festen Grenzen, die bestimmen, ab wann ein Fahrzeugführer fahruntüchtig ist. Außerdem werden Betäubungsmittel vom Körper langsamer abgebaut als Alkohol, was dazu führen kann, dass auch noch eini-

ge Tage nach dem Konsum dieser nachgewiesen werden kann, obwohl der Konsument die Wirkung nicht mehr verspürt. Dies führt zu vielen Problemen in der Rechtsprechung.

So kann derjenige nicht bestraft werden, der die Beeinträchtigung von Betäubungsmittel nicht bemerkt und gleichzeitig damit nicht rechnen kann. Andererseits kann bei Einnahme von harten Drogen aber auch bei fehlendem Verschulden auf verwaltungsrechtlichem Weg der Führerschein entzogen werden, wenn der Konsum nachgewiesen ist. Da jedoch sehr häufig einige Wochen oder sogar Monate vergehen, bis das Entzugsverfahren durchgeführt ist, wird in Baden-Württemberg derzeit unter rechtsstaatlich äußerst zweifelhafter Weise der Führerschein nach einem positiven aber nicht gerichtsverwertbarem Vor-Ort Test der Führerschein beschlagnahmt, obwohl eigentlich nur der Verdacht, aber nicht der Nachweis einer Drogenfahrt besteht. Der Verkehrsgerichtstag hat sich richtigerweise dafür entschieden, festzustellen, dass Drogen im Straßenverkehr sehr gefährlich sind, konnte sich aber nicht dazu entschließen, die Vorgehensweise aus Baden-Württemberg zu empfehlen. Vielmehr wird die lange Verfahrensdauer von der Fahrt bis zum Entzug kritisiert und eine bessere und schnellere Zusammenarbeit von Polizei und Fahrerlaubnisbehörden gefordert.

Ein weiterer Arbeitskreis befasste sich mit der Rückgabe von Leasingfahrzeugen. Spötter behaupten schon, dass Leasing die Nachteile von Kauf und Miete verbindet. Darum kennt jeder Leasingnehmer das Gefühl, dass bei Rückgabe des Leasingfahrzeuges auch jeder sichtbare und fast unsichtbare Kratzer in Rechnung gestellt wird. Das Gesetz verlangt, dass der Leasingneh-



mer das Fahrzeug so zurückzugeben hat, wie es sich üblicherweise unter Berücksichtigung von Leasingzeit und Fahrleistung befindet.

Man muss also nicht etwa ein Fahrzeug im Neuzustand zurückgeben. Gestritten wird dann jedoch regelmäßig darüber, welcher Zustand gerade noch üblicher Gebrauch ist und welcher Zustand schon übermäßiger Gebrauch darstellt. Darum fordert der Verkehrsgerichtstag eine konkrete Festlegung verbindlicher Vorgaben zur vertragsgemäßen Beschaffenheit anhand eines transparenten Kriterienkatalogs.

Jeder PKW-Fahrer, der schon einmal auf dem linken Fahrstreifen der Autobahn einem LKW über mehrere Kilometer hinterherfuhr, welcher selbst einen anderen LKW überholte, interessiert sich für die Empfehlungen des Arbeitskreises, der sich

mit LKW auf unseren Straßen beschäftigt. Zur Lösung des Überholproblems empfiehlt der Verkehrsgerichtstag die konsequente Einstellung der Begrenzer eines LKW auf genau 80km/h. Die derzeitigen Überholmanöver kommen nur dadurch zustande, dass Begrenzer regelmäßig auf ca. 85-90 km/h eingestellt sind. Diese existierenden Geschwindigkeitsdifferenzen verleiten dann den etwas schnelleren LKW zum Überholen des etwas langsameren. Wenn alle gleich schnell fahren, was technisch umzusetzen nicht schwierig ist, erübrigen sich solche Überholmanöver. So könnten einfach, schnell und effektiv diese als sinnlos empfundenen und gleichzeitig sehr gefährlichen Überholmanöver vermieden werden.

49. Verkehrsgerichtstag in Goslar – wir waren wieder für Sie da

Der Deutsche Verkehrsgerichtstag – veranstaltet vom Verein „Deutscher Verkehrsgerichtstag – Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft - e.V.“ fand in diesem Jahr vom 26. bis zum 28. Januar statt. Wie immer waren wir vor Ort, in diesem Jahr sogar mit 5 verkehrsrechtlich spezialisierten Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen unserer Kanzlei. Der Deutsche Verkehrsgerichtstag tagt seit 1972 einmal im Jahr in Goslar.

Dieses Expertentreffen verfügt zwar über keine direkte gesetzgeberische Kompetenz, jedoch ist der Einfluss der durchschnittlich rund 1.500 Teilnehmer auf die Entwicklung des Verkehrswesens und des Verkehrsrechts ausgesprochen groß. Die Empfehlungen dieses Kongresses geben und gaben oft wichtige Anstöße für den

Gesetzgeber. Der Teilnehmerkreis besteht aus Verkehrsjuristen, Richtern, Staatsanwälten und Anwälten, aber auch aus Polizeixperten, Wissenschaftlern, Gewerkschaftsvertretern und Politikern. Vereine wie der TÜV, der ADAC und der ACE Auto-Club Europa sowie Versicherungsverbände melden sich ebenfalls dort zu Wort. So ist es für uns als verkehrsrechtlich spezialisierte Kanzlei eine Selbstverständlichkeit, regelmäßig dort teilzunehmen. Wie in jedem Jahr wurden Arbeitskreise mit zuvor festgelegten Themen gebildet. So hat man sich beispielsweise mit Drogendelikten im Verkehr, aber auch mit den Tücken des Kraftfahrzeugleasings, der sachgerechten Untersuchung tödlicher Verkehrsunfälle oder der Problematik des Lkw als Motor der Wirtschaft oder als „rollende Bombe“ beschäftigt.



Von Rechtsanwalt
Lutz Schrottky



Mit dieser Problematik hatte sich der Arbeitskreis 1 zu beschäftigen. Es sollten die juristischen und medizinischen Aspekte der Thematik ausgeleuchtet werden und nach Lösungsmöglichkeiten gesucht werden. Führt nämlich ein Betroffener ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr unter der Wirkung illegaler Drogen, so bedarf es für seine Verurteilung wegen eines fahrlässigen Verstoßes der richterlichen Überzeugung, dass der Betroffene die Möglichkeit der fortdauernden Wirkung seines Drogenkonsums hätte erkennen können.

Bei länger zurückliegendem Konsum kann es, wenn man einem Teil der obergerichtlichen Rechtsprechung folgt, an der Erkennbarkeit der fortdauernden Drogenwirkung fehlen. Wann aber kann man einem Fahrer diesen Vorwurf der Fahrlässigkeit machen? Ist dies schon beim Haschisch- bzw. Cannabiskonsum, der am weitesten verbreiteten illegalen Droge in Deutschland ausgesprochen streitig, so gilt dies umso mehr beim Konsum harter Drogen wie Ecstasy, Heroin oder Kokain.

Beim Haschischkonsumenten beispielsweise ist die Dauer, für die er nach seinem Konsum nicht am Straßenverkehr teilnehmen darf, abhängig von seinen Konsumgewohnheiten. Konsumiert er beispielsweise nur sehr selten oder war es ein erstmaliger Konsum des Wirkstoffs THC, so kann

nach wissenschaftlichen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass nach spätestens 8 Stunden eine seine Verkehrstauglichkeit einschränkende Wirkung nicht mehr gegeben ist. Handelt es sich aber um einen regelmäßigen Konsumenten, so kann die Wirkung bis zu einer Woche anhalten. Hieraus wird deutlich, dass es ungleich schwieriger ist, in derartigen Fällen einen rechtlich sicheren Rat zu geben.

Unklar ist auch, ob einem drogenauffälligen Kraftfahrer nach der Tatbegehung sofort die Fahrerlaubnis entzogen werden kann oder erst nach einer Entziehungsentscheidung der Fahrerlaubnisbehörde. In Baden-Württemberg wird derzeit im sogenannten „Stuttgarter Modell“ eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei und Fahrerlaubnisbehörde praktiziert – mit dem Ziel, den vermeintlich drogenauffälligen Kraftfahrer schnellstmöglich die Fahrerlaubnis zu entziehen. Ob dies allerdings zulässig ist, war auch auf dem Verkehrsgerichtstag in Goslar höchst umstritten.

Da neben Koffein und Alkohol auch der Drogenkonsum längst in allen Gesellschafts- und allen Altersschichten zu finden ist, kann nahezu jeder Verkehrsteilnehmer in einen entsprechenden Verdacht geraten. In einem solchen Fall hilft dann nur der Gang zum spezialisierten Verkehrsanwalt, der sich ständig fortbildet und entsprechenden Rat weiß.

Fragen zur Vollstreckung von Bußgeldern im Ausland

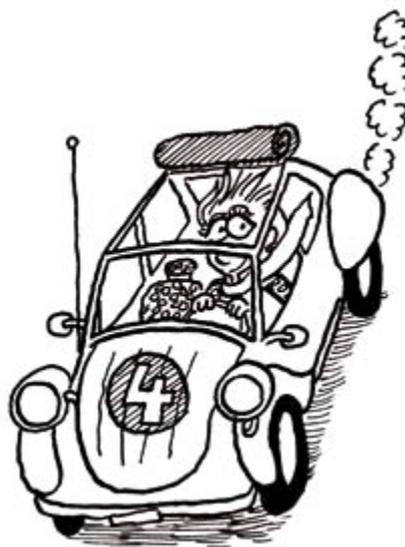
Die Kanzlei erhält zahlreiche Fragen von Mandanten hinsichtlich der Vollstreckung von Bußgeldern im Ausland. Im Inland ist so weithin bekannt, daß ein Bußgeld durch einen Geschwindigkeitsverstoß erst einmal überprüft werden kann und die Wahrscheinlichkeit hoch ist, daß der Staat nicht nachweisen kann richtig gemessen zu haben. Wie sieht dies im Ausland aus? Inzwischen werden Verkehrssünden, die innerhalb der EU begangen wurden, auch EU-weit, mithin auch in Deutschland vollstreckt. War man vor dem Vollstreckungsabkommen in Deutschland etwa vor einer Strafverfolgung wegen eines Knöllchens in Italien sicher, so werden nun alle Bußgelder, die zusammen mit Bearbeitungskosten eine Summe von 70 Euro überschreiten, auch hierzulande eingefordert. Bei der Höhe der Bußgelder in europäischen Nachbarländern ist diese Summe schnell erreicht.

Ab welchem Betrag wird vollstreckt?

Es werden Bußgelder einschließlich Verfahrenskosten ab einem Betrag von mindestens 70 Euro vollstreckt.

Wie läuft das Vollstreckungsverfahren ab?

Auf Ersuchen des EU-Mitgliedstaats, der ein dort nicht bezahltes Knöllchen in Deutschland vollstrecken will, prüft das Bundesamt für Justiz die Zulässigkeit der Vollstreckung. Der Betroffene wird hierzu angehört und kann in der Anhörung oder im Einspruch gegen den Bewilligungsbescheid darlegen, weshalb die Vollstreckung un-



zulässig ist. Ohne Einwände wird der Bescheid rechtskräftig und zur Zahlung fällig. Wird nicht freiwillig gezahlt, folgt die Zwangsvollstreckung.

Kann sich der Betroffene gegen die Vollstreckung wehren?

Ja. Stellt das Bundesamt für Justiz nach erster Prüfung des Vollstreckungshilfeersuchens keine Zulässigkeitshindernisse fest, wird dem Betroffenen eine zweiwöchige Anhörungsfrist eingeräumt. Auch gegen den Bewilligungsbescheid kann Einspruch eingelegt werden. Im Rahmen dieser Anhörung kann der Betroffene geeignete Nachweise (z. B. Einspruchsschreiben) vorlegen, aus denen sich ergibt, dass eine Vollstreckung nicht zulässig wäre.

Werden auch Führerscheinentzug, Fahrverbot und Punkte vollstreckt?

Nein. Die Vollstreckung umfasst nur Geldsanktionen. Im Ausland verhängte Führerscheinmaßnahmen gelten nur in dem Land, in dem das Vergehen begangen wurde.



Von Rechtsanwalt
Patrick Roth



Wann lehnt das Bundesamt für Justiz das Vollstreckungshilfeersuchen ab?

Das Bundesamt für Justiz wird die Vollstreckung verweigern, wenn sie unzulässig ist. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn das Verfahren in einer für ihn nicht verständlichen Sprache durchgeführt wurde oder wenn der Betroffene in einem schriftlichen Verfahren nicht über seine Rechte belehrt wurde. Ein sogenanntes Vollstreckungshindernis liegt auch vor, wenn ein deutscher Kfz-Halter zuvor im Ausland erfolglos Einspruch mit der Begründung eingelegt hat, nicht selbst der Fahrer gewesen zu sein.



Werden auch Bußgelder aus Nicht-EU-Ländern vollstreckt?

Nein, das Abkommen gilt nur innerhalb der EU.

Kann rückwirkend vollstreckt werden?

Ja. Maßgebend ist das Ausstellungsdatum des ausländischen Bußgeldbescheides. Bescheide, die ab 28. Oktober 2010 erlassen wurden, kommen also auch dann zur Vollstreckung, wenn die zugrunde liegende Tat viele Monate vorher begangen wurde.

Was droht bei Wiedereinreise ins Tatortland?

Im Tatortland bleiben rechtskräftige Bußgeldbescheide und Gerichtsentscheidungen weiterhin vollstreckbar. Zu einer Vollstreckung kann es dort zum Beispiel im Rahmen einer Verkehrskontrolle kommen.

Inwieweit es tatsächlich zu einer rigorosen Vollstreckungspraxis in Deutschland kommen wird, ist laut ADAC derzeit ungewiss. Das aufwendige Verfahren und die Tatsache, dass der Vollstreckungserlös im Vollstreckungsstaat (Deutschland) bleibt, könnten dem entgegenstehen. Im Zweifel sollten Betroffene die Hilfe eines Anwalts in Anspruch zu nehmen.



Von Rechtsanwalt
Hartmut Roth

Winterdienst

Die Monate Dezember und Januar bescherten uns mehrere Fälle, in denen Eis und Schnee Schäden anrichteten. Jedes Jahr neu stellt sich deshalb die Frage: wer muss was tun? Stürzt jemand vor dem Grundstück, weil er ausgerutscht ist: wer haftet? Kommt eine Dachlawine vom Dach und richtet Schaden an: wer zahlt? Das sind keine einfachen Fragen. Kommt ein solcher Fall vor Gericht, kommt es immer auf den Einzelfall an.

Dabei ist die Ausgangslage eigentlich recht klar. Unstrittig gehört es zu den Sorgfaltspflichten eines Hausbesitzers, dafür Sorge zu tragen, dass

von seinem Eigentum keine Gefahr für Dritte ausgeht. Das bedeutet im Winter zum einen: Er muss Wege und Zufahrten begehbar halten. Zum anderen heißt es, dass er erkennbare Gefahren beseitigen muss. Doch was erkennbar ist und welche Vorkehrungen getroffen werden müssen, ist in Deutschland weder durch allgemein verbindliche Verordnungen geregelt noch gibt es eine einheitliche Rechtsprechung.

Am klarsten definiert ist dabei noch die Schneeräumpflicht, § 93 StVO 1960: Danach müssen Eigentümer auf Gesteigen und Straßen vor ihren

Grundstücken Schnee räumen und/oder streuen, und zwar in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr. Fällt jemand, weil nicht rechtzeitig oder nicht genügend gestreut wurde, steht ihm Schadensersatz zu. Anspruch besteht auf kaputte Kleidung, Verdienstausschlag, Schmerzensgeld, Heilbehandlung, das kann bis zur lebenslangen Rente gehen. Eigentümer können sich jedoch gut schützen. Eigentümer, die eine Haftpflichtversicherung haben, können diese in Anspruch nehmen. Eigentümer, die vermietet haben, benötigen eine Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung. Versicherungen zahlen, wenn der Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Komplizierter wird es, wenn der Vermieter die Verantwortung für das Schneeräumen und – streuen delegiert hat. Hat er an professionelle Räumdienste delegiert, muss er aufpassen, dass diese nicht im „klein gedruckten“ die Haftung ausgeschlossen haben. Dann bleibt der Schwarze Peter beim Vermieter. Im Mietvertrag kann aber auch der Mieter verpflichtet werden, die erforderlichen Arbeiten durchzuführen. Dann hat der Geschädigte die Wahl und fordert in der Regel von dem, der ihm am zahlungskräftigsten erscheint.

Hinzu kommt, dass in vielen Gemeinden Bestrebungen gibt, Eigentümer grundsätzlich nicht aus der Haftung zu entlassen. Berlin hat beispielsweise gerade jetzt ein entsprechendes Gesetz erlassen. Ich empfehle deshalb bei der eigenen Gemeinde nachzufragen und die Gemeindefassung einzusehen.

Geradezu unübersichtlich wird die Haftungsfrage im Falle einer Dachlawine. Der dabei entscheidende Punkt ist: Konnte der Hauseigentümer wissen, dass sich auf seinem Dach etwas anbahnt, war der Eiszapfen beispielsweise deutlich sichtbar. Und wenn ja, hat er genügend Schutzmaßnahmen getroffen.

Das Problem dabei: Einheitliche Normen und Vorgaben gibt es kaum. Das Anbringen von Schneegittern ist mal vorgeschrieben, mal nicht. Es kommt auf die Neigung des Daches an, auf die Lage des Hauses und sogar auf die Schneewahrscheinlichkeit. Fast schon grotesk erscheint es, dass gerade in Gegenden, in denen viel Schnee fällt, Gerichte geschädigten Personen immer eine



Mitschuld geben mit dem Tenor: Was häufig passiert, muss einkalkuliert werden. Andererseits gibt es Urteile, wonach Eigentümer Schadensersatz leisten müssen, obwohl in der Gegend fast nie Schnee fällt, Hausbesitzer deshalb auch keine Vorkehrungen dagegen treffen.

Ich kann deshalb Hausbesitzern nur raten: Lieber einmal zu viel überprüfen, ob alles in Ordnung ist als, die herannahende Katastrophe zu übersehen. Wer Eiszapfen am Dach entdeckt und entsprechende Schneelasten, muss reagieren. Das Aufstellen von Schildern „Vorsicht Dachlawinen“ reicht nicht aus. Im Gegenteil: Das kann recht teuer werden, weil das Problem erkannt wurde und keine Reaktion erfolgte. Das wird von der Versicherung negativ vermerkt.

Bei dieser unklaren Haftungslage bleibt uns nur auf den Frühling zu hoffen.





Von Rechtsanwältin
Christin Meinhold

Bild genauso bindend wie der Text

Der BGH hatte in einem neuen Urteil folgenden konkreten Fall zu entscheiden:

Eine gewerbliche Restwertaufkäuferin hatte für ca. 5.000,00 € einen Unfallwagen von einem Autohaus gekauft. Das Fahrzeug wurde in einer Internetbörse zum Verkauf angeboten. Das Angebot der Klägerin, den verunfallten Wagen zum Preis von ca. 5.000,00 € zu erwerben, wurde von dem Beklagten dann auch angenommen. Auf den Bildern, die ins Netz gestellt wurden, war eine Standheizung zu sehen, die jedoch in der Fahrzeugbeschreibung nicht als Zusatzausstattung genannte wurde.



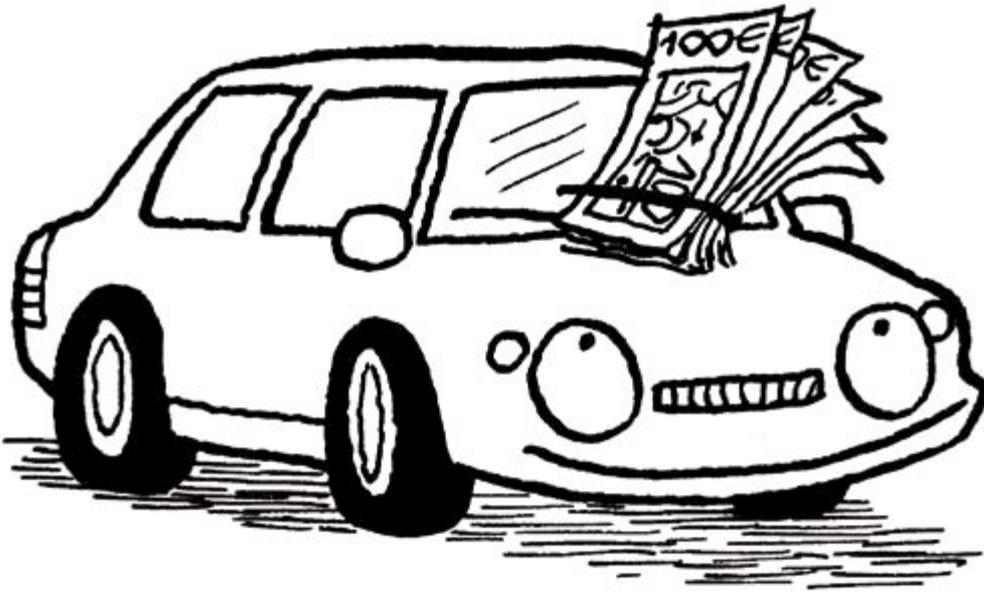
Die Besonderheit im vorliegenden Fall lag dann auch darin, dass die auf den Bildern erkennbare Standheizung nach dem Willen des Autohauses nicht verkauft werden sollte. Entsprechend den eigenen Vorstellungen des verkaufenden Autohauses wurde sodann die Standheizung ausgebaut und das Fahrzeug ohne die Standheizung an die Klägerin herausgegeben. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall nahm sodann die Aufkäuferin,

mithin die Klägerin, den Beklagten, welcher ein Sachverständigenbüro betrieb und im Auftrag des Autohauses das beschädigte Fahrzeug in die Internetbörse eingestellt hat, in Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz.

Der Beklagte als Sachverständiger sollte nach dem Willen der Aufkäuferin dafür haften, dass das ihr übergebene Fahrzeug nicht mit der im Internet abgebildeten Standheizung ausgestattet sei. Der BGH hat sodann die Klage im Ergebnis zwar abgewiesen, die Abweisungsgründe resultierten jedoch daraus, dass die Aufkäuferin den Falschen verklagt hat. Es hätte nämlich nicht der Sachverständige zur Rechenschaft gezogen werden sollen, sondern vielmehr das verkaufende Autohaus.

Die Entscheidung ist jedoch dahingehend interessant, da sich der BGH nunmehr zu der Frage geäußert hat, ob denn ein Fahrzeug mangelbehaftet ist, wenn zwar auf Bildern bestimmte Ausstattungen erkennbar sind, diese sich jedoch nicht in der Fahrzeugbeschreibung wiederfinden. Diese Fälle haben in der Vergangenheit regelmäßig zu Streitigkeiten geführt, da der Käufer eines Fahrzeuges, welches er im Internet gesehen hatte, oftmals davon ausging, dass das Fahrzeug eine genau solche Ausstattung habe. Der BGH hat sodann festgestellt, ob der Aufkäufer / Käufer in einem solchen Fall, wo eine bildliche Sonderausstattung dokumentiert ist, welche sich jedoch nicht im Angebot wiederfindet, davon ausgehen könne, dass auch genau das Fahrzeug mit dieser Ausstattung verkauft werde, so ist hier vorliegend auf den Empfängerhorizont abzustellen.

Unter objektiven Gesichtspunkten richtet sich der Empfängerhorizont – mit anderen Worten die Erwartungshaltung – danach, wie das



Kaufangebot der Klägerin zu verstehen gewesen sei. Vorliegend muss davon ausgegangen werden, dass in einem Fall, wo die Standheizung ersichtlich ist, jedoch nicht in der Fahrzeugausstattung genannt ist, sich auch das Angebot auf das ganze Fahrzeug mitsamt der Standheizung bezogen habe.

Da nun vorliegend ein Fahrzeug ohne eine solche Standheizung übergeben worden sei, habe das Fahrzeug nicht die vereinbarte Beschaffenheit gehabt und damit einen Mangel i.S.d. § 424 Abs. 1 Satz 1 BGB. Insofern stehe der Klägerin die in § 437 BGB genannten Gewährleistungsrechte zu, sodass nunmehr hätte Nacherfüllung beim Autohaus als eigentlichen Verkäufer verlangt werden können. Da Beklagter jedoch nicht das Autohaus, sondern der Sachverständige war, wurde hier schlicht und ergreifend der Falsche verklagt. Für den Verbraucher hat die Entscheidung jedoch weitreichende Folgen. Sollte der Verbraucher ein Fahrzeug im Internet sehen, auf dem be-

stimmte Ausstattungsmerkmale vorhanden sind, jedoch nicht im Kaufvertrag als Sonderausstattung genannt sind, so kann aufgrund der bildlichen Dokumentation davon ausgegangen werden, dass der Aufkäufer stets das Angebot auf das auf dem Bild ersichtliche Fahrzeug richtet.

Der Verkäufer kann, wenn sodann bestimmte Ausstattungen, welche zunächst bildlich dokumentiert waren, nicht vorhanden sind, sich nicht mehr herausreden, das Fahrzeug habe diese Sonderausstattung entsprechend der Vereinbarung nicht gehabt. Vielmehr hat in einem solchen Fall der Käufer nunmehr die aus dem BGB herzuleitenden Mängelgewährleistungsrechte, welche er an den Verkäufer richten kann. Für den Käufer eines Fahrzeuges im Internet bietet dies ein Stück mehr Rechtssicherheit.



Von Rechtsanwalt
Raimund Kühne

Übertragung des Sorgerechtes eines nichtehelichen Kindes auf den Kindesvater

Durch Beschluss vom 21.07.2010 hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass der generelle Ausschluss des Vaters eines nichtehelichen Kindes vom Sorgerecht bei fehlender Zustimmung der Mutter sein Elternrecht verletzt.

Das Bundesverfassungsgericht hat dabei ausgeführt, dass das grundrechtlich geschützte Elternrecht des Vaters eines nichtehelichen Kindes dadurch verletzt ist, dass er ohne Zustimmung der Mutter generell von der Sorgetragung für sein Kind ausgeschlossen ist und nicht einmal gerichtlich überprüfen lassen kann, ob es aus Gründen des Kindeswohles angezeigt ist, ihm zusammen mit der Mutter die Sorge für sein Kind einzuräumen oder ihm anstelle der Mutter sogar die Alleinsorge für das Kind zu übertragen.



Die Verfassungsbeschwerde betraf die Frage, ob es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, dass gegen den Willen der Mutter eine Übertragung der elterlichen Sorge für nichteheliche Kinder auch oder allein auf den Vater unterhalb der Schwelle des Sorgerechtsentzugs nach den einschlägigen familienrechtlichen Vorschriften nicht möglich ist. Der Beschwerdeführer war Vater eines 1998 nichtehelich geborenen Sohnes. Die Eltern

lebten lediglich wenige Wochen zusammen und trennten sich während der Schwangerschaft der Mutter. Der gemeinsame Sohn der Beteiligten lebte seit seiner Geburt im Haushalt der Mutter. Im Januar 2001 ließ der Vater eine notarielle Sorgeerklärung erstellen, in welcher er erklärte, die elterliche Sorge gemeinsam mit der Mutter übernehmen zu wollen. Die Mutter verweigerte allerdings eine entsprechende Sorgeerklärung. Im November 2002 vereinbarten die Eltern dann vor dem Familiengericht ein Umgangsrecht des Vaters. Nachdem der Vater Anfang 2008 erfahren hatte, dass die Mutter beabsichtigte, in den Sommerferien 2008 mit dem Kind innerhalb Deutschlands umzuziehen, beantragte er beim Familiengericht die teilweise Entziehung des Sorgerechtes der Mutter und die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf ihn selbst. Darüber hinaus stellte er den Antrag, ihm das alleinige Sorgerecht für seinen Sohn zu übertragen oder zur Begründung einer gemeinsamen Sorge die Zustimmung der Mutter zu seiner Sorgeerklärung zu ersetzen.

Das Familiengericht hatte die Anträge des Vaters 2008 zurückgewiesen. Die dagegen eingelegte Beschwerde verwarf auch das Oberlandesgericht als unzulässig, da der Vater nicht beschwerdebefugt sei. Dagegen richtete sich die Verfassungsbeschwerde des Vaters.

Das Bundesverfassungsgericht gab dem Kindesvater Recht. Der Gesetzgeber greife dadurch unverhältnismäßig in das Elternrecht des Vaters eines nichtehelichen Kindes ein, dass er den Vater generell von der Sorgetragung für sein Kind ausschließt, wenn die Mutter des Kindes ihre

Zustimmung zur gemeinsamen elterlichen Sorge mit dem Vater verweigert, ohne dass ihm die Möglichkeit eingeräumt ist, gerichtlich überprüfen zu lassen, ob er aus Gründen des Kindeswohls an der elterlichen Sorge zu beteiligen ist. Die dem geltenden Recht zugrunde liegende Annahme des Gesetzgebers, dass die Zustimmungsverweigerung von Müttern in der Regel auf einem sich nachteilig auf das Kind auswirkenden elterlichen Konflikt basiert und von Gründen getragen ist, die nicht Eigeninteressen der Mutter verfolgen, sondern der Wahrung des Kindeswohles dienen, hat sich nicht bestätigt.

Es bietet sich an, vom bisherigen Regelungskonzept des Gesetzgebers auszugehen, welches die Begründung der gemeinsamen Sorge von Eltern nichtehelicher Kinder von der Abgabe gemeinsamer Sorgeerklärungen abhängig macht. Ergänzend zu dieser Regelung des § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 BGB wird deshalb bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung vorläufig angeordnet, dass das Familiengericht den Eltern auf Antrag eines Elternteiles die elterliche Sorge oder eines Teiles der elterlichen Sorge gemeinsam überträgt, soweit zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl entspricht. Der gewählte Prüfungsmaßstab hinsichtlich des Kindeswohls soll sicherstellen, dass die Belange des Kindes maßgeblich Berücksichtigung finden, jedoch die Zugangsvoraussetzungen zur gemeinsamen Sorge nicht zu hoch angesetzt werden.

Gemäß dieser Entscheidung soll grundsätzlich die Begründung der gemeinsamen Sorge von Eltern nichtehelicher Kinder weiterhin von der Abgabe gemeinsamer Sorgeerklärungen abhängig gemacht werden. Ergänzend soll das Familiengericht den Eltern auf Antrag eines Elternteiles die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge gemeinsam übertragen, soweit zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl entspricht.

Nach dieser vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Übergangsregelung kann das Familiengericht in Erweiterung der engen Tatbestandsvoraussetzungen zum Sorgerecht bei Getrenntleben und elterlicher Sorge der Mutter bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung die elterliche Sorge ganz oder teilweise auf Antrag eines Elternteiles auf den nichtehelichen Kindesvater übertragen, soweit eine gemeinsame elterliche Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl am besten entspricht.



Dies kann der Fall sein, wenn es bei dem Kind im mütterlichen Umfeld zu einer Bindungsstörung kommt und sich das Kind jedem Menschen gegenüber unbefangen und vertrauensvoll verhält. Dies entschied nunmehr das OLG Hamm durch Beschluss vom 07.10.2010 (II - 2 WF 211/10).

Damit wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes hinsichtlich der entwickelten Übergangsregelungen von den Oberlandesgerichten bereits umgesetzt. Mit Spannung wird nunmehr das Ergebnis der gesetzgeberischen Tätigkeit im Hinblick auf die Problematik Übertragung der elterlichen Sorge nichtehelicher Kinder auf den Kindesvater bei Zustimmungsverweigerung der Mutter erwartet. Wir werden davon berichten.



Von Rechtsanwältin
Annett Bachmann-Heinrich

LSG-Urteil: Kein Kurzarbeitergeld nur wegen Gesetzesänderung

Wenn in Betrieben oder Betriebsabteilungen die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit infolge wirtschaftlicher Ursachen oder eines unabwendbaren Ereignisses vorübergehend verkürzt werden muss, können die jeweiligen Arbeitgeber bei der zuständigen Agentur für Arbeit Kurzarbeitergeld beantragen.

Die Gewährung von Kug ist von der Erfüllung bestimmter Regelvoraussetzungen abhängig, die gemeinsam vorliegen müssen. Arbeitnehmer haben Anspruch auf Kug, wenn

1. ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt,
2. die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind,
3. die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und
4. der Arbeitsausfall angezeigt worden ist.

Ein Arbeitsausfall ist erheblich, wenn

1. er auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht,
2. er vorübergehend ist,
3. er nicht vermeidbar ist und
4. im jeweiligen Kalendermonat (Anspruchszeitraum) mindestens ein Drittel der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als zehn Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen ist oder
5. im jeweiligen Kalendermonat (Anspruchszeitraum) sind weniger als ein Drittel der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall betroffen.

Im konkreten Fall hatte unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ein Hautarzt aus Offenbach auf Kurzarbeitergeld für zwei Mitarbeiterinnen geklagt. Nach der Gesundheitsreform 2004 sei

für einige Monate die Zahl seiner Patienten eingebrochen. Durch diesen Patientenschwund hätten seine zwei Teilzeit-Beschäftigten weniger zu tun gehabt, argumentierte er. Der Umfang des Kurzarbeitergeldes hätte nach Einschätzung des Arztes einige hundert Euro betragen. Als Arbeitgeber habe er keine Möglichkeit gehabt, mit Entlassungen zu reagieren. Eine Mitarbeiterin habe im Empfang gearbeitet, die andere sei als OP-Schwester eingeteilt gewesen. Beide Bereiche hätten auch bei zurückgehender Patientenzahl besetzt bleiben müssen.



Das Gericht folgte der Argumentation des Arztes nicht. Arbeitnehmer haben in der Regel keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld, nur weil Gesetze geändert worden sind und Angestellte in der Folge weniger zu tun haben. Gründe für eine Zahlung von Kurzarbeitergeld seien „vorübergehende konjunkturelle Schwankungen“. Gesetzesänderungen seien aber auf Dauer angelegt und deshalb damit nicht vergleichbar, urteilte das Hessische Landessozialgericht am 28.1.2011 in Darmstadt. Im Übrigen sei der Arbeitsausfall auch nicht erheblich gewesen. Und die Situation habe sich wieder beruhigt.

Vom Richter zum Vergleich „geprügelt“

Aus der Ecke „Kurioses“

In der anwaltlichen Praxis sieht man sich recht häufig dem Phänomen ausgesetzt, dass man sich in der Gerichtsverhandlung in Vergleichsgesprächen wiederfindet. Für den juristischen Laien, der eine Forderung hat, mag dies befremdend sein, denn man will „sein Recht zugesprochen“ wissen. Für den Anwalt ist dies die Praxis, da es das Gesetz sogar vorschreibt, dass der Richter zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens zu jeder Zeit des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreites oder einzelner Streitpunkte bedacht sein soll. Oftmals ist ein Vergleich für die Parteien auch eine gute Lösung, weil damit ein langwieriger Rechtsstreit vermieden werden kann und zudem Rechtssicherheit herbeigeführt wird, denn: der Prozessgegner kann den Rechtsstreit nicht durch ein Berufungsverfahren in die Länge ziehen.

Aber wie weit darf ein Richter dabei gehen?

Ein Mann klagt vor dem Arbeitsgericht gegen eine Kündigung. Er gewinnt. Hiergegen legt der Arbeitgeber Berufung ein. Man trifft sich vor dem Landesarbeitsgericht wieder. Was der Mann dort erlebt, wurde dann Gegenstand eines Rechtsstreites vor dem Bundesarbeitsgerichtes, da der Mann vom Richter „zum Vergleich geprügelt“ wurde, so dass er im Nachgang die-



sen Vergleich sogar wegen „widerrechtlicher Drohung“ durch das Gericht anfechten konnte. Dies entschied das Bundesarbeitsgericht.

Unmittelbar zu Beginn der Verhandlung brachte der Vorsitzende Richter seinen Unmut über gescheiterte Vergleichsverhandlungen im Vorfeld zum Ausdruck in dem er sagte: **„Passen Sie auf, was Sie sagen, es wird sonst alles gegen Sie verwendet!“**



Obwohl der Mann ausführte, dass er keinen Vergleich wünsche, wurde er in Vergleichsgespräche gedrängt. Im Verlaufe des Gespräches wurde der Vorsitzende aggressiver und sagte: **„Seien Sie vernünftig, sonst müssen wir Sie zum Vergleich prügeln.“** Auf eine weitere Weigerung eines Abschlusses des Vergleiches ohne Widerrufsmöglichkeit sagte der Vorsitzende Richter: **„Ich reiße Ihnen den Kopf ab.“**

Und danach **„Sie werden sonst an die Wand gestellt und erschossen.“** und **„Manche muss man eben zu ihrem Glück zwingen.“** Danach habe der Mann endgültig den Eindruck verloren, dass dieser Richter sich über das Recht hinwegsetzen würde und er, egal was er sagt, keine Chance habe, als der Richter sagte: **„Dann müssen Sie eben die Stadt wechseln; dann müssen Sie eben wieder unten anfangen und sich hocharbeiten.“**



Von Rechtsanwältin
Jedida von Sachsen

Nachdem der Richter geäußert hatte „Stimmen Sie dem jetzt endlich zu, ich will mittagessen gehen“, wurde der Vergleich geschlossen. Die vorbenannten Äußerungen des Richters hatten die Willensfreiheit des Mannes derart beeinflusst, dass dem Mann durch das Bundesarbeitsgericht das Anfechtungsrecht wegen widerrechtlicher Drohung anerkannt wurde. Selbst der Beistand seines Anwalts hatte den Druck nicht mindern können. Der Prozess wurde dann fortgesetzt,

da der Vergleich den Rechtsstreit nicht beendet hatte. Zumindest kann man sich sicher sein, dass mit guter anwaltlicher Beratung selbst solche Drucksituationen bekämpft und – wie hier ersichtlich – im Zweifel Druckentscheidungen revidiert werden können. Ansonsten ist wohl davon auszugehen, dass dieser Richter seiner eigenen Karriere mit diesem Rechtsstreit nichts Positives angetan hat.



Von Rechtsanwalt
Raimund Kühne

Schimmelpilz in der Wohnung – Dauerlüften unzumutbar

Für einen Mieter ist ein ständiges und durchgehendes Lüften seiner Wohnung unzumutbar. So entschied das Amtsgericht München in einer aktuellen Entscheidung. Ist danach eine Mietwohnung aufgrund von Schimmelpilzbefall nicht zum Wohnen geeignet, ist der Mieter dennoch nicht verpflichtet, von seinem Recht zur außerordentlichen Kündigung Gebrauch zu machen. Vielmehr ist der Mieter dann berechtigt, sein Minderungsrecht auszuüben und den Mietzins bis zu 100 % zu mindern. So entschied das Amtsgericht München in einem Urteil vom 11.06.2010 – AZ: 412 C 11503/09.

Geklagt hatte ein Mieter, in dessen Wohnung es zu einer massiven Schimmelbildung gekommen war. Nachdem die Mängelbeseitigung vom Vermieter abgelehnt wurde, da nach seiner Ansicht die Ursache für den Schimmel das unsachgemäße Heizen und Lüften des Mieters gewesen sei, klagte der Mieter auf Mangelbeseitigung. Der Mieter führt dabei aus, dass ein Wohnen in der Wohnung zunehmend aufgrund des Schimmelpilzbefalls unzumutbar sei. Die Wohnung sei zum vertragsgemäßen Gebrauch we-

gen erheblicher Gesundheitsgefährdung aufgehoben. Die Miete wurde seitens des Mieters aufgrund dieser Untauglichkeit des vertragsgemäßen Gebrauchs um 100 % gemindert.

Das Amtsgericht hat dem Mieter nach Einholung eines Sachverständigengutachtens Recht gegeben. Der Schimmelpilzbefall beruhe auf bauseitigen Mängeln und nicht – wie von dem Vermieter behauptet – auf fehlerhaftem Heizungs- oder Lüftungsverhalten. Der Sachverständige war zu dem Ergebnis gekommen, dass nur durch durchgehendes Lüften ein Schimmelpilzwachstum komplett vermieden werden könne.

Ein solches Lüftungsverhalten sei aber dem Mieter nicht zumutbar, entschied das Amtsgericht München. Es widerspräche eklatant den an eine normale Wohnnutzung zu stellenden Anforderungen. Das für eine Wohnnutzung erforderliche Lüftungsverhalten dürfe nicht soweit gehen, dass dadurch die Nutzung der Wohnung und das Lebensverhalten des Mieters eingeschränkt werden. Es müsse dem Mieter

möglich sein, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen, bei der er tagsüber nicht in der Wohnung ist und folglich nicht lüften kann. Das erforderliche Lüften muss auch in den Morgen- und Abendstunden durchführbar sein, also in den typischen Kernzeiten der Wohnnutzung.

Die Mietminderung zu 100 % ist ebenfalls gerechtfertigt. Die Minderungshöhe gründe sich auf die Feststellung des eingeschalteten Sachverständigen. Wegen konkreter Gesundheitsgefährdung lagen aus hygienischer Sicht keine adäquaten Bedingungen für eine Wohnnutzung vor. Insofern komme es nicht darauf an, ob die Mieter und die Familie aufgrund des Schimmelbefalls tatsächlich erkrankt seien. Ausreichend sei, dass die Mieträume aufgrund des großflächigen massiven Schimmelbefalls nicht zum Wohnen geeignet sind. Dass der Mieter nicht ausgezogen ist, sei unerheblich, denn ein Mieter ist nicht verpflichtet, sich eine Ersatzwohnung zu suchen, zumal wenn die Mangelursache vom Vermieter vehement bestritten werde. § 569 Abs. 1 BGB gibt dem Mieter zwar das Recht, bei Vorliegen einer Gesundheitsgefährdung das Mietverhältnis außerordentlich zu kündigen. Der Mieter ist jedoch nicht zur Ausübung dieses Rechts verpflichtet.

Er kann vielmehr auch sein Mietminderungsrecht ausüben und vom Vermieter Mangelbeseitigung verlangen. Die Vermieter argumentieren in der Praxis gerne damit, dass das unsachgemäße bzw. unzureichende Lüftungsverhalten des Mieters Ursache einer Schimmelpilzbildung in der Wohnung sei. In der Regel hatte der Mieter nach Ansicht des Vermieters zu wenig gelüftet.

Die Entscheidung des Amtsgerichts München zeigt, dass einer solchen Lüftungspflicht – die grundsätzlich besteht – Grenzen gesetzt sind. Es ist niemandem zumutbar, permanent zu lüften. Vielmehr hat in solchem Falle der Vermieter Abhilfe zu leisten – im Zweifelsfall ggf. sogar durch eine technische Entlüftung. Im Übrigen wurde inzwischen durch das Amtsgericht Osnabrück entschieden, dass regelmäßig beim Aufstellen von Möbeln auch kein Zirkulationsabstand zur Wand eingehalten werden muss. Auch insoweit geht die Argumentation des Vermieters oft fehl.

Daher sollte im Einzelfall immer genau geprüft werden, ob dem Mieter es überhaupt zumutbar ist, der Schimmelbildung durch sein Lüftungsverhalten zu begegnen.





Von Rechtsanwältin
Annett Bachmann-Heinrich

BSG: Jobcenter müssen Beiträge zur privaten Krankenversicherung für Hartz-IV-Empfänger zahlen

Jobcenter dürfen keine Ausnahmen bei der Übernahme der Beiträge zur privaten Krankenversicherung im Basistarif machen, so ein neues BSG-Urteil. Das Gericht identifizierte eine gesetzliche Regelungslücke.

Kosten überschaulich zu halten, eine Obergrenze von rund 145,00 € Zuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung mit dem Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbes in den gesetzlichen Krankenkassen normiert.

Im Jahre 2008 wurde die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung für Bezieher von Arbeitslosengeld II, die zuvor nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse waren, abgeschafft. Als Begründung wurde angegeben, dass dies auf Dauer für den Staat zu teuer sei und die gesetzlichen Krankenkassen zudem unangemessen belaste.



Seither verbleiben die Betroffenen, insbesondere Selbstständige, welche über niedrige Einkünfte verfügen und zusätzlich Sozialleistungen beziehen, in der privaten Krankenversicherung oder als freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Beiträge, welche dafür zu entrichten sind, überschreiten den bisherigen Pflichtbeitrag oftmals um ein Vielfaches.

Die Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung werden über die Vorschriften des SGB II voll bezuschusst. Bezüglich der Beiträge in der privaten Krankenversicherung wurde, um die

In der Vergangenheit führte dies dazu, dass die Hilfebedürftigen zu den Beiträgen in der privaten Krankenversicherung vom Jobcenter nur 145,00 € hinzuerhielten und im Übrigen selbst für die Differenz von meist mehreren hundert Euro sorgen mussten.

Bei Nichtzahlung der Differenz an die Versicherung führte dies unter Umständen zum Ruhen des Krankenversicherungsschutzes mit der Folge, dass nur noch Notfallbehandlungen und Krankenhausbehandlungen erfolgen durften. Dagegen klagten zahlreiche Betroffene. In einem am 18.01.2011 verkündeten

Urteil entschied nun das Bundessozialgericht, dass die Jobcenter auch die vollen Krankenversicherungsbeiträge der privaten Krankenversicherung übernehmen müssen, wenn Hilfebedürftige in Letzterer versichert sind.

Das Gesetz enthalte eine planwidrige Regelungslücke, die durch eine analoge Anwendung von § 26 Abs. 2 Nr. 2 SGB II geschlossen werden müsse, so die Bundesrichter. Hilfebedürftige, die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, können ihre Beiträge zur privaten Krankenversicherung in voller Höhe vom Jobcenter verlangen. Es bestehe eine gesetzesimmanente Regelungslücke im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit der gesetzlichen Vorschriften. Den Gesetzesmaterialien lasse sich keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass der Gesetzgeber den privat krankenversicherten Beziehern von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bewusst und gewollt einen von ihnen finanziell nicht zu tragenden Beitragsanteil belassen wollte. Auch der weitere Regelungszusammenhang spreche für eine gesetzesimmanente Lücke, weil Beiträge für freiwillig krankenversicherte Leistungsempfänger in vollem Umfang übernommen würden.

Zudem wäre das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum privat versicherter Hilfebedürftiger betroffen, wenn die von ihnen geschuldeten Beiträge zur privaten Krankenversicherung nicht vom Jobcenter übernommen würden. Die planwidrige Regelungslücke bei der Beitragstragung sei hinsichtlich der offenen Beitragsanteile daher durch eine analoge Anwendung der Regelung für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Personen zu schließen. Hieraus ergebe sich eine Verpflichtung des Beklagten zur Übernahme der Beiträge in voller Höhe.





Von Rechtsanwältin
Jedida von Sachsen

Abgemahnt – Haftung eines W-LAN-Anschlussinhabers

Schubweise verschicken für Abmahnungen bekannte Anwaltskanzleien Briefe, in denen sie die Abgabe einer Unterlassungserklärung verlangen (strafbewährt, so dass bei Wiederholung hohe Geldstrafen zu zahlen sind) und die Zahlung von hohen Geldsummen für Anwaltskosten und Schadensersatz. Begründet wird ein solcher Anspruch mit einer Urheberrechtsverletzung, da unbefugt Software oder Musiktitel im Internet über sogenannte Tauschbörsensoftware zum Download angeboten wird.

Für Nutzer eines W-LAN Anschlusses hat der Bundesgerichtshof in seiner Urteilsbegründung am 12.05.2010 folgende interessante Grundsätze aufgestellt:

- a) Ein W-LAN-Anschlussinhaber haftet im privaten Bereich nicht generell wegen einer abstrakten Gefahr eines Missbrauchs durch die rechtswidrige Nutzung eines Dritten sondern nur, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen.**

ABER

- b) Der Privater W-LAN-Netzbetreiber muss seinen Anschluss mittels „angemessener Sicherungsmaßnahmen“ schützen**

Im vorliegenden Fall wurde ein W-LAN-Anschlussinhaber in Anspruch genommen, nachdem mit Hilfe der Staatsanwaltschaft ermittelt wurde, dass der Titel „Sommer meines Lebens“, dessen Rechteinhaberin die Klägerin war, vom Internetanschluss des Beklagten aus auf einer Tauschbörse zum Herunterladen im Internet angeboten worden war. Der Beklagte war in der fraglichen Zeit jedoch in Urlaub. Die Klägerin begehrt vom Beklagten Unter-

lassung, Schadensersatz und Erstattung von Abmahnkosten.

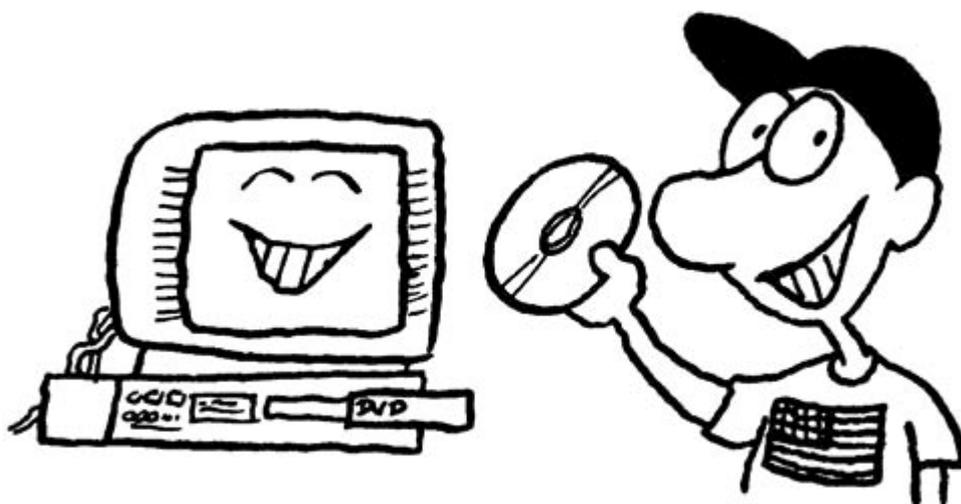
Der BGH hob das Berufungsurteil auf, soweit das Berufungsgericht die Klage mit dem Unterlassungsantrag und mit dem Antrag auf Zahlung der Abmahnkosten abgewiesen hatte. Eine Haftung des Beklagten als Täter oder Teilnehmer einer Urheberrechtsverletzung komme nicht in Betracht.

Allerdings obliege auch privaten Anschlussinhabern eine Pflicht zu prüfen, ob ihr W-LAN-Anschluss durch angemessene Sicherungsmaßnahmen vor der Gefahr geschützt ist, von unberechtigten Dritten zur Begehung von Urheberrechtsverletzungen missbraucht zu werden. Die Frage ist, was „**angemessene Sicherungsmaßnahmen**“ sind.

Hierzu wird in der Entscheidung des Bundesgerichtshofes ausgeführt, dass es nicht notwendig ist, dass man seine Netzwerktechnik auf dem „neuesten Stand der Technik“ hält. Dies sei nicht zumutbar – insbesondere, wenn damit finanzielle Aufwendungen verbunden sind.

Zumutbar ist jedoch, dass man sich im Zeitpunkt der Installation an die Einhaltung der üblichen Sicherungsmaßnahmen im privaten Bereich im Zeitpunkt der Installation des W-LAN-Routers hält.

Diese Pflicht hatte der Beklagte nach Auffassung des Bundesgerichtshofs verletzt. Er hatte es bei den werkseitigen Standardsicherheitseinstellungen des W-LAN-Routers belassen und das Passwort nicht durch ein persönliches, ausreichend langes und sicheres Passwort ersetzt.

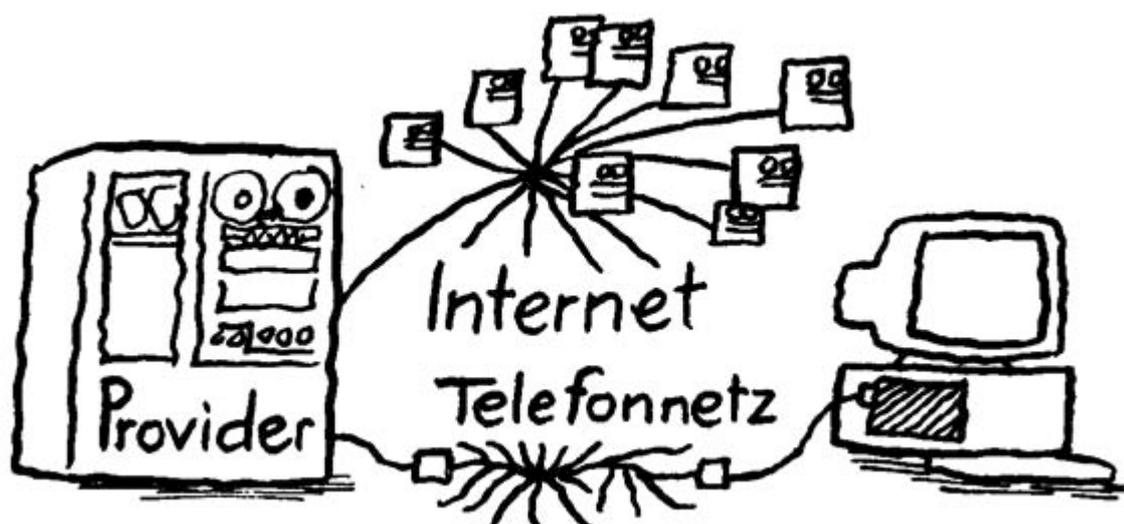


Ein solcher Passwortschutz war auch für private W-LAN-Nutzer bereits im Jahre 2006 üblich und zumutbar. Er lag im vitalen Eigeninteresse aller berechtigten Nutzer und war mit keinen Mehrkosten verbunden.

Schadensersatzansprüche gegen den Anschlussinhaber scheiden aus, so der Bundesgerichtshof. Täter der Urheberrechtsverletzung war der Anschlussinhaber nicht, da nicht er den Titel im Internet zugänglich gemacht hat, sondern ein unbekannter Dritter. Eine Haftung als Gehilfe

bei der fremden Urheberrechtsverletzung hätte Vorsatz vorausgesetzt, an dem es im Streitfall fehlte.

Es gilt also in jedem Fall, Abmahnungen nicht zu unterschreiben, ehe man deren Berechtigung gemeinsam mit einem Anwalt überprüft hat. Zudem sollten Nutzer eines W-LAN Anschlusses prüfen, ob ein angemessener Sicherheitsstandard besteht und diesen ggfls. überprüfen lassen.



Kurioses aus dem Rechtsalltag

Immer wieder trifft man bei der Lektüre von Gesetzen, Kommentaren, Urteilen sowie Fachzeitschriften auf kuriose Definitionen, unmögliche Begründungen und haarsträubende Erklärungen. Ein paar dieser Beispiele wollen wir Ihnen nicht vorenthalten:

Besteht ein Personalrat aus einer Person, erübrigt sich die Trennung nach Geschlechtern.

Info des Deutschen
Lehrerverbandes Hessen

Ehefrauen, die ihren Mann erschießen, haben nach der Entscheidung des BSG keinen Anspruch auf Witwenrente.

Verbandsblatt des
Bayerischen Einzelhandels

Eine einmalige Zahlung wird für jeden Beteiligten nur einmal gewährt.

Gesetz über die Anpassung von
Versorgungsbezügen

Der Tod stellt aus versorgungsrechtlicher Sicht die stärkste Form der Dienstunfähigkeit dar.

Unterrichtsblätter
für die Bundesverwaltung

Ausfuhrbestimmungen sind Erklärungen zu den Erklärungen, mit denen man eine Erklärung erklärt.

Protokoll im Wirtschaftsministerium

Stirbt ein Bediensteter während der Dienstreise, so ist damit die Dienstreise beendet.

Kommentar zum
Bundesreisekostengesetz

Welches Kind erstes, zweites, drittes Kind usw. ist, richtet sich nach dem Alter des Kindes.

Bundesanstalt für Arbeit

Die Fürsorge umfasst den lebenden Menschen einschließlich der Abwicklung des gelebt habenden Menschen.

Vorschrift
Kriegsgräberfürsorge

Margarine im Sinne dieser Leitsätze ist Margarine im Sinne des Margarinengesetzes.

Deutsches Lebensmittelbuch

Gewürzmischungen sind Mischungen von Gewürzen.

Deutsches Lebensmittelbuch

Es ist nicht möglich, den Tod eines Steuerpflichtigen als 'dauernde Berufsunfähigkeit' im Sinne von §16 Abs. 1 Satz 3 EStG zu werten und demgemäß den erhöhten Freibetrag abzuziehen.

Bundessteuerblatt

Der Wertsack ist ein Beutel, der auf Grund seiner besonderen Verwendung nicht Wertbeutel, sondern Wertsack genannt wird, weil sein Inhalt aus mehreren Wertbeuteln besteht, die in den Wertsack nicht verbeutelt, sondern versackt werden.

Merklblatt der Deutschen Bundespost

An sich nicht erstattbare Kosten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens erster Instanz sind insoweit erstattbar, als durch sie erstattbare Kosten erspart bleiben.

Beschluss des Landgerichts
Rheinland-Pfalz

Persönliche Angaben zum Antrag sind freiwillig. Allerdings kann der Antrag ohne die persönlichen Angaben nicht weiter bearbeitet werden.

Formular im Postgirodienst



Bringen Sie Arbeit und Gesundheit in Einklang



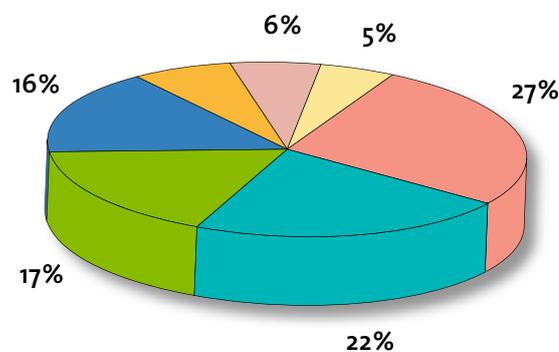
Zwei Drittel aller arbeitenden Menschen haben dasselbe Problem – sie haben Rückenschmerzen durch zu langes Sitzen. Der Mensch verbringt im Laufe seines Lebens ca. 80.000 Stunden im Büro, 85 Prozent davon im Sitzen. Insgesamt sitzt der Mensch täglich bis zu 15 Stunden. Wir sitzen im Büro, wir sitzen in der Freizeit – im Auto, beim Essen, vor dem Fernseher – kurz: Wir sitzen viel und bewegen uns wenig!

Durch das weitgehend unbewegte Sitzen erschläfft jedoch die Muskulatur. Sie kann ihre

Stützfunktion nicht mehr erfüllen. Der Druck auf die Bandscheiben nimmt zu.

Langfristig kommt es zu Schäden an der Wirbelsäule und zu chronischen Rückenleiden. Diese sind der häufigste Grund für Arztbesuche. Ungefähr ein Drittel aller Fehlzeiten sind auf Muskel- und Skeletterkrankungen zurückzuführen. Ausfall und Rehabilitation kosten Staat und Wirtschaft jährlich ca. 42,5 Mrd. EUR. Der berufsbedingte Sitzmarathon birgt also große Probleme in sich.

Arbeitsunfähigkeit nach Krankheitsarten



Quelle: BMA



Welche gesundheitlichen Vorteile bieten z. B. Steh-Sitz-Tische?

Verwandeln Sie Ihren Arbeitsplatz in ein kleines „Fitness-Center“ und steigern Sie Ihr Wohlbefinden durch:

- Entlastung der Wirbelsäule und Bandscheiben
- Bessere Ernährung der Bandscheiben
- Stärkung der Rückenmuskulatur
- Anregung des Herz-Kreislaufsystems und des Stoffwechsels

All diese positiven Einflüsse auf Ihren Körper sind Schlüssel für Motivation, eine verbesserte Konzentration und Leistungsfähigkeit und natürlich einen besseren gesundheitlichen Zustand.

Sie fragen sich jetzt, wie kann ich diesem vorbeugen? Wie sieht der optimale Arbeitsplatz aus? Gibt es Fördermöglichkeiten und Fördermittel? In unserer neuen Broschüre „Ergonomie im Büro“ möchten wir Ihnen das Thema ergonomische Bürolösungen näherbringen, Ihnen Möglichkeiten für die ergonomische Gestaltung Ihrer Büroräume aufzeigen und Sie über das gesunde Sitzen beraten. Ebenso stehen Ihnen unsere Fachberater jederzeit zur Verfügung, um in Ihrem Unternehmen eine Arbeitsplatz-Analyse durchzuführen.



**Kriesten GmbH –
die Zukunft im Büro**
Meißner Straße 218
01445 Radebeul
Tel. 0351 83286-0
Fax 0351 83286-40
info@kriesten.de
www.kriesten.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt

Raimund Kühne
Roth | Partner, Gohliser Str. 1, 01159 Dresden
Telefon: 0351 84700-60, Fax: 0351 84700-20
R.Kuehne@roth-anwaelte.de

Illustrationen

Tiki Küstenmacher

Druck

Kriesten GmbH, Meißner Straße 218, 01445 Radebeul
Telefon: 0351 832 86-0, Fax: 0351 83286-40
E-Mail: radebeul@kriesten.de
www.kriesten.de

Bei Rückfragen bezüglich der Beiträge oder
in anderen Angelegenheiten stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.



Roth | partner
Rechtsanwaltspartnergesellschaft

Gohliser Straße 1
01159 Dresden
Tel. 0351 8 47 00 10
Fax 0351 8 47 00 20
Mail: info@roth-anwaelte.de
Web: www.roth-anwaelte.de

Zweigstelle Offenbach
Mühlheimer Straße 311
63075 Offenbach a.M.
Tel. 069 986478-15
Fax 069 986478-65



Mitglied im **Anwalt**Verein

Verkehrsanwälte.de

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV